

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung HT2011 Frankfurt Autobahn – Fürstenwalde – standortgleicher Mastwechsel (M24)“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 16. Juni 2021

Die LTB Leitungsbau GmbH (LTB) plant im Auftrag der E.DIS Netz GmbH im Landkreis Oder-Spree den standortgleichen Ersatz des Masts 24 an der bereits vorhandenen 110-kV-Freileitung HT2011 Frankfurt Autobahn - Fürstenwalde. Das Vorhaben wird notwendig, um das UW Pillgram-Schinderberg an die 110-kV-Freileitung HT2011 anzubinden. Dafür wird der bestehende Tragmast gegen einen neuen Kreuztraversenmast ausgetauscht. Dadurch kommt es zu einer Erhöhung des Masts um 8,70 m auf eine Höhe von 26,10 m. Anstelle des Pilzfundament wird ein Plattenfundament verwendet. Der Mast 24 befindet sich auf einer Ackerfläche in der Gemarkung Pillgram, Flur 4, Flurstück 458.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG ist das Vorhaben nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Das Vorhaben sieht einen standortgleichen Mastwechsel an einer bereits bestehenden Freileitung vor. Durch das Vorhaben sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen. Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten können auch für die weiteren Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG betriebs- und anlagenbedingte nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/486400) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.